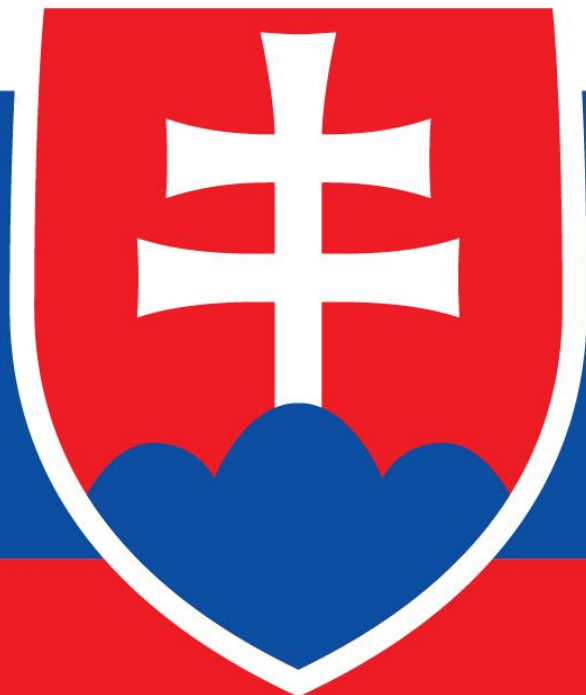


Informationen aus dem Bereich Recht, Steuern
und Wirtschaft in der Slowakei

www.roedl.de/slowakei | www.roedl.com/sk



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht

- Problematik der Änderungen im Arbeitsrecht bei der Beschäftigung von Ausländern
-

→ Wirtschaft

- Änderungen im Standard IFRS 9 – Finanzinstrumente ab dem 1. Januar 2019
- Änderungen in den Zuschlägen für Wochenend- und Nachtarbeit

→ Recht

Problematik der Änderungen im Arbeitsrecht bei der Beschäftigung von Ausländern

Juraj Köllner,
Rödl & Partner

Als Reaktion auf die ständig wachsende Anzahl freier Arbeitsstellen und die Nachfrage von Arbeitgebern nach Arbeitskraft aus dem Ausland wurde durch die Regierung der Slowakischen Republik ein Paket von Maßnahmen zur Vereinfachung der Besetzung freier Arbeitsstellen durch Ausländer verabschiedet. Das Maßnahmenpaket im Bereich des Arbeitsrechtes mit dem Titel „Strategie der Arbeitsmobilität von Ausländern in der Slowakischen Republik“ bringt viele Änderungen mit sich, die einerseits freie Arbeitsstellen Ausländern zugänglich machen, andererseits auch ihre Arbeitsbedingungen in der Slowakei verbessern sollen. Die ersten Maßnahmen sind im Jahr 2018 in Kraft getreten, das zweite Maßnahmenpaket ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten und das dritte Maßnahmenpaket ist für das Jahr 2020 geplant. Im folgenden Text werden wir versuchen, Ihnen die die Beschäftigung von Ausländern betreffenden verabschiedeten Änderungen näher zu bringen.

Obwohl wir die rechtliche Abgrenzung des Begriffs „Ausländer“ im Gesetz über Dienstleistungen der Beschäftigung direkt nicht finden, wird darunter der Bürger eines Staates, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist (Drittstaatsbürger), verstanden. Für die Zwecke unseres weiteren Textes werden wir für einen Ausländer einen Drittstaatsbürger halten.

Zu den ersten Änderungen im Gesetz Nr. 5/2004 Ges. Slg. über Dienstleistungen der Beschäftigung, dienend der Vereinfachung der Beschäftigung von Ausländern, ist es bereits im Rahmen des ersten Maßnahmenpakets im Verlauf des vorigen Jahres gekommen. Zu den Hauptänderungen gehören:

- Verkürzung der Frist zur Veröffentlichung einer freien Arbeitsstelle. Der Arbeitgeber, der eine freie Arbeitsstelle durch die Beschäftigung eines Ausländers mit erteiltem vorübergehendem Aufenthalt besetzen möchte, ist verpflichtet, mindestens 20 Arbeitstage vor der Antragstellung auf Erteilung des vorübergehenden Aufenthaltzwecks Beschäftigung dem zuständigen Arbeitsamt die freien Arbeitsstellen,

ihre Anzahl und Charakteristik schriftlich mitzuteilen. In diesem Falle wurde die Frist von den ursprünglichen 30 auf 20 Arbeitstage verkürzt.

- Erstellung einer Liste sog. Mangelberufe, in welchen Ausländer im vereinfachten Beschäftigungsregime angestellt werden können. Die Liste wird durch die Zentrale für Arbeit, Soziales und Familie selbständig für jeden Landesbezirk der Slowakischen Republik geführt und jedes Vierteljahr aktualisiert. Das vereinfachte Regime bedeutet, dass falls die Arbeitsstelle, in welcher ein Ausländer beschäftigt werden soll, in der Liste der Mangelberufe eingeordnet ist und der gegebene Landeskreis eine Arbeitslosenrate von weniger als fünf Prozent hat, ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, dem Arbeitsamt die Information über die freie Arbeitsstelle im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- Die Gesetzesnovelle führt jedoch auch gewisse Grenzen ein. Die Anzahl der im vereinfachten Regime beschäftigten Ausländer darf 30 Prozent der Gesamtanzahl der bei einem gegebenen Arbeitgeber beschäftigten Arbeitnehmer nicht überschreiten.
- Die Möglichkeit zur Erlangung der Bewilligung zur Beschäftigung eines Ausländers, der in einem Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitgeber mit dem Sitz außerhalb des Gebietes der Slowakischen Republik stehen würde, der diesen auf Grundlage eines mit einer juristischen oder natürlichen Person abgeschlossenen Vertrages zur Arbeitsausübung auf das Gebiet der Slowakischen Republik entsenden würde, ist nach dem 1. Mai 2018 nicht mehr gegeben. Falls das Arbeitsamt eine Bewilligung vor dem 1. Mai 2018 erteilt hat, bleibt eine solche Bewilligung auch nach der Wirksamkeitserlangung der Novelle wirksam.
- Die neue Bedingung, die der Arbeitgeber erfüllen muss, falls er Ausländer beschäftigen möchte, ist der Nachweis, dass der Arbeitgeber in der Periode von zwei Jahren vor der Antragstellung

auf vorübergehenden Aufenthalt eines Ausländers zwecks Beschäftigung auf dem Gebiet der Slowakischen Republik das Verbot der illegalen Beschäftigung nicht verletzt hat.

Zu einer Erweiterung der Pflichten des Arbeitgebers ist es auch in Fällen gekommen, wo zu einem slowakischen Arbeitgeber ein Arbeitnehmer entsandt wird, dessen Arbeitgeber seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein hat. Der Arbeitgeber mit Sitz auf dem Gebiet der Slowakischen Republik, der einen EU-Bürger beschäftigt oder der Arbeitgeber, der auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates etabliert ist und seinen Arbeitnehmer zur Arbeitsausübung auf das Gebiet der Slowakischen Republik entsendet, ist verpflichtet, das zuständige Arbeitsamt über die Entstehung eines arbeitsrechtlichen Verhältnisses zu informieren, und zwar mittels einer Informationskarte, die er dem Arbeitsamt in zwei Ausfertigungen spätestens binnen sieben Arbeitstagen ab dem Arbeitsantritt eines solchen Arbeitnehmers vorlegen wird. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die folgenden Belege zur Informationskarte beizufügen:

- Beleg, nachweisend die Sicherstellung der Unterkunft für den gegebenen Arbeitnehmer oder die gegebenen Arbeitnehmer,
- Kopie der Bescheinigung über anwendbare Rechtsvorschriften – Formular A1, durch welches die Sozialversicherung des Ausländers in dem EU-Mitgliedstaat, aus welchem der Ausländer zur Arbeitsausübung auf das Gebiet der Slowakischen Republik entsandt wird, belegt wird,
- Kopie des Belegs über den Aufenthalt auf dem Gebiet des EU-Mitgliedstaates, in welchen der Ausländer üblicherweise arbeitet, falls die Aufenthaltsgenehmigung im Sinne von Rechtsvorschriften des Staates, aus welchem der Ausländer auf das Gebiet der Slowakischen Republik entsandt wird, erfordert wird.

Im Rahmen des zweiten Maßnahmenpakets ist es ab dem 1. Januar 2019 zu den folgenden Änderungen gekommen:

- Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitsamt Informationen über alle freien Arbeitsstellen, über ihre Charakteristik und eine Information darüber, in welchem Territorialgebiet sich die Arbeitsstellen befinden, mitzuteilen. Diese Informationen können dem Arbeitsamt persönlich, telefonisch, per E-Mail oder mittels

des Formulars „Meldung freier Arbeitsstellen“, das von der Webseite www.upsvr.gov.sk, bzw. direkt vom Portal www.istp.sk (Internetbegleiter durch den Arbeitsmarkt) heruntergeladen werden kann, mitgeteilt werden, wo anschließend jeweils zugängliche Angebote veröffentlicht werden.

- Durch die Novelle wurde in der Mehrheit der Fälle die Pflicht zum Nachweisen der höchsten erreichten Ausbildung bei der Antragstellung auf Erteilung einer Bestätigung über die Möglichkeit der Besetzung einer freien Arbeitsstelle durch einen Ausländer aufgehoben. Die Pflicht bleibt nur bei gewissen regulierten Berufen, wie z.B. beim medizinischen Personal, pädagogischen Angestellten, Rechtsanwälten u. dgl. Bestehen.
- Neben den Änderungen im Gesetz über Dienstleistungen der Beschäftigung ist es auch im Gesetz über den Aufenthalt von Ausländern zu Änderungen gekommen, die direkt mit der Beschäftigung von Ausländern in slowakischen Gesellschaften zusammenhängen. Bei der Antragstellung auf Erteilung des vorübergehenden Aufenthaltes wird der Drittstaatsbürger verpflichtet sein, auch die Bestätigung (das Gesetz führt den Begriff „Zustimmung“ an) der Gemeinde darüber beizufügen, dass die Unterkunft in der Immobilie, in welcher sich der Ausländer während des Aufenthaltes aufhalten wird, die durch das Gesundheitsministerium festgelegten Bedingungen erfüllt. Diese Pflicht gilt nicht im Falle, wenn der Ausländer als Arbeitnehmer im internationalen Massenverkehr beschäftigt ist.
- Zur Kontinuität des Prozesses der Besetzung freier Arbeitsstellen durch Ausländer soll in Gebieten mit einer geringeren Arbeitslosenrate auch die Verkürzung der Fristen im Verfahren auf Erteilung des vorübergehenden Aufenthaltes an Ausländer beitragen. Ab der Wirksamkeitserlangung der Novelle hat das Polizeikorps der Ausländerpolizei eine Frist von sieben Tagen, um beim Arbeitsamt eine Bestätigung über die Möglichkeit der Besetzung einer freien Arbeitsstelle schriftlich zu beantragen, um über den Antrag auf Erteilung des vorübergehenden Aufenthaltes an einen Ausländer zu beschließen. Die zur Beschlussfassung über den oben angeführten Antrag bestimmte Frist wurde von den ursprünglichen 90 Tagen auf 30 Tage ab der Zustellung der Bestätigung über die Möglichkeit der Besetzung einer freien Arbeitsstelle verkürzt, jedoch nur in dem Falle, wenn der Ausländer in einer Arbeitsposition, eingeordnet zu „Berufen mit einem Mangel an Arbeitskraft“ in

einem Landeskreis, in dem die durchschnittliche erfasste Arbeitslosenrate für das Kalendervierteljahr geringer als fünf Prozent war, beschäftigt wird.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Juraj Köllner
T +421 2 5720 0444
juraj.kollner@roedl.com

→ Wirtschaft

Änderungen im Standard IFRS 9 – Finanzinstrumente ab dem 1. Januar 2019

Michal Mitruška,
Rödl & Partner

Der Standard IFRS 9 Finanzinstrumente, der IAS 39 ersetzt hat, enthält Anforderungen an die Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten. Der ursprüngliche Standard IFRS 9 hat seine Wirksamkeit am 1. Januar 2018 erlangt. Nach einem Jahr seiner Anwendung in der Praxis ist es jedoch zu gewissen Änderungen bzw. Ergänzungen gekommen.

Die Europäische Union hat Änderungen des Standards IFRS 9 Finanzinstrumente durch die Veröffentlichung der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 2018/498 vom 22. März 2018 angenommen. Das Ziel dieser Änderungen war die Erläuterung der Klassifizierung bestimmter finanzieller Vermögenswerte mit Vorfälligkeitsregelungen in Fällen, in welchen der Standard IFRS 9 angewandt wird.

Der IASB-Rat hat das Datum der Wirksamkeitserlangung der Änderungen des Standards IFRS 9 auf den 1. Januar 2019 damit festgelegt, dass eine frühere Anwendung bewilligt ist. Die Änderungen werden rückwirkend auf das am 1. Januar 2019 oder später anfangendes Geschäftsjahr, d.h. ein Jahr nach der ersten Anwendung von IFRS 9 in der bestehenden Version angewandt. Falls die Buchführungseinheit diese Änderungen auf eine frühere Periode anwendet, wird sie diese Tatsache veröffentlichen.

ÄNDERUNGEN DER VORFÄLLIGKEITSREGELUNGEN

Im Sinne der derzeitigen Anforderungen von IFRS 9 ist die Bedingung nicht erfüllt, dass vertragliche Zahlungsströme nur Tilgungs- und Zinszahlungen darstellen, falls der Gläubiger im Falle der Beendigung des Vertrags durch den Schuldner einen Ausgleich durchführen muss (bezeichnet ebenfalls als Gewinn bei der Vorfälligkeit).

Wenn ein finanzieller Vermögenswert eine Vertragsbedingung beinhaltet, die den Zeitpunkt oder die Höhe von vertraglichen Zahlungsströmen ändern kann, muss die Buchführungseinheit bestimmen, ob die vertraglichen Zahlungsströme, die über die Laufzeit des Instruments aufgrund dieser Vertragsbedingungen entstehen könnten, ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen. Um dies zu bestimmen, muss die Buchführungseinheit die vertraglichen Zahlungsströme, die vor und nach der Änderung der vertraglichen Zahlungsströme auftreten könnten, aber auch die Art eines eventuellen bedingten Ereignisses, durch das sich der Zeitpunkt oder die Höhe der vertraglichen Zahlungsströme ändern würden, beurteilen. Vertragliche Zahlungsströme, die ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag sind, stellen in der Regel die Folge der folgenden Vertragsbedingungen dar:

- a. der schwankende Zinssatz, der aus der Leistung für den Zeitwert des Geldes, für das Kreditrisiko, zusammenhängend mit dem ausstehenden Teil des Kapitalbetrages während der betreffenden Zeitperiode (die Leistung für das Kreditrisiko kann nur bei der Erstdarstellung ermittelt und kann somit fest bestimmt werden) und für andere grundlegende Risiken und Kosten des Ausleihens, als auch aus der Gewinnmarge besteht,
- b. eine Vertragsbedingung, die es dem Emittenten (d.h. dem Schuldner) erlaubt, ein Schuldinstrument vorzeitig zurückzuzahlen, oder es dem Inhaber (d.h. dem Gläubiger) gestattet, ein Schuldinstrument vor der Fälligkeit an den Emittenten zurückzugeben, wobei der Betrag der vorzeitigen Rückzahlung im Wesentlichen nicht geleistete Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellt und ein angemessenes Entgelt für die vorzeitige Beendigung des Vertrags umfassen kann,
- c. eine Vertragsbedingung, die es dem Emittenten oder dem Inhaber gestattet, die Vertragslaufzeit eines Schuldinstruments zu verlängern (d. h. eine Verlängerungsoption), wobei die Bedingungen der Verlängerungsoption zu vertraglichen Zahlungsströmen während des Verlängerungszeitraums führen, die ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen und die ein angemessenes zusätzliches Entgelt für die Verlängerung des Vertrags umfassen können.

Die Änderungen im IFRS 9 passen die bestehenden Anforderungen im IFRS 9 bezüglich der Rechte auf Vertragsbeendigung an, damit es möglich ist, eine Bewertung zum kumulierten Wert (oder in Abhängigkeit vom Geschäftsmodell, zum Realwert, ausgewiesen im sonstigen vollständigen Ergebnis) auch im Falle von Ratenzahlungen mit einem negativen Ausgleich durchzuführen. Im Sinne der Änderungen ist das Zeichen der Vorfälligkeitssumme nicht relevant, d.h. in Abhängigkeit vom in der Zeit der Vertragsbeendigung gültigen Zinssatz kann die Begleichung auch zu Gunsten der die Vorfälligkeit durchführenden Vertragspartei überwiesen werden. Die Berechnung dieser Begleichung muss sowohl im Falle einer Geldstrafe bei der Vorfälligkeit, als auch im Falle eines Gewinns bei der Vorfälligkeit dieselbe sein.

ERLÄUTERUNG BEZÜGLICH DER ÄNDERUNG FINANZIELLER VERBINDLICHKEITEN

Die Anpassungen beinhalten eine Erläuterung bezüglich der Buchung von Korrekturen oder Änderungen der zum kumulierten Wert bewerteten finanziellen Verbindlichkeit, die keine Abbuchung der finanziellen Verbindlichkeit zur Folge haben werden.

Was die Designation eines finanziellen Vermögenswerts oder einer finanziellen Verbindlichkeit als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert in Folge angewandter Änderungen des Standards bewertet angeht, so:

- a. hat eine Buchführungseinheit ihre frühere Designation eines finanziellen Vermögenswerts als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet aufzuheben,
- b. kann eine Buchführungseinheit einen finanziellen Vermögenswert als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designieren,
- c. hat eine Buchführungseinheit ihre frühere Designation einer finanziellen Verbindlichkeit als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet aufzuheben,
- d. kann eine Buchführungseinheit eine finanzielle Verbindlichkeit als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designieren.

Der IASB-Rat stellt klar, dass die Buchführungseinheit jegliche Anpassungen des kumulierten Wertes der finanziellen Verbindlichkeit, stammend aus der Korrektur oder Änderung des Gewinns oder Verlustes, zum Datum einer solchen Korrektur oder Änderung ausweist. Es kann deswegen vorkommen, dass es notwendig sein wird, eine rückwirkende Änderung der buchhalterischen Aufzeichnung durchzuführen, falls in der Vergangenheit der effektive Zinssatz, nicht die oben angeführten kumulierten Werte angepasst wurden.

Bei der erstmaligen Anwendung der Änderungen von IFRS 9 hat die Buchführungseinheit für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten, die von diesen Änderungen betroffen waren, Folgendes anzugeben:

- die vorherige Bewertungskategorie und den Buchwert, wie sie unmittelbar vor Anwendung dieser Änderungen bestimmt worden sind,

- die neue Bewertungskategorie und den Buchwert, wie sie unmittelbar nach Anwendung der Änderungen bestimmt worden sind,
- den Buchwert aller in der Bilanz geführten etwaigen finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die zuvor als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert waren, dies aber nicht mehr sind,
- die Gründe, weswegen finanzielle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert wurden oder diese Designation aufgehoben wurde.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Michal Mitruška
T +421 2 5720 0411
michal.mitruska@roedl.com

→ Wirtschaft

Änderungen in den Zuschlägen für Wochenend- und Nachtarbeit

Ján Beleš,
Rödl & Partner

Wie wir bereits im vorigen Jahr angedeutet haben, ist es auf Grundlage des Beschlusses des Parlaments der Slowakischen Republik zu Anpassungen der Zuschläge für Nacht- und Wochenendarbeit gekommen. Die erste Etappe fand zum 1. Mai 2018 statt und ab dem 1. Mai 2019 kommt es zur zweiten Etappe der Erhöhung der angeführten Zuschläge.

ZUSCHLAG FÜR SAMSTAGSARBEIT

Bislang: 25 Prozent des Mindestlohnes pro Stunde = 0,75 EUR pro Stunde
Ab dem 1. Mai 2019: 50 Prozent des Mindestlohnes pro Stunde = 1,49 EUR pro Stunde

ZUSCHLAG FÜR SONNTAGSARBEIT

Bislang: 50 Prozent des Mindestlohnes pro Stunde = 1,49 EUR pro Stunde
Ab dem 1. Mai 2019: 100 Prozent des Mindestlohnes pro Stunde = 2,99 EUR pro Stunde

ZUSCHLAG FÜR NACHTARBEIT – NICHT RISIKOREICHER BERUF

Bislang: 30 Prozent des Mindestlohnes pro Stunde = 0,90 EUR pro Stunde
Ab dem 1. Mai 2019: 40 Prozent des Mindestlohnes pro Stunde = 1,20 EUR pro Stunde

ZUSCHLAG FÜR NACHTARBEIT – RISIKOREICHER BERUF

Bislang: 35 Prozent des Mindestlohnes pro Stunde = 1,05 EUR pro Stunde
Ab dem 1. Mai 2019: 50 Prozent des Mindestlohnes pro Stunde = 1,49 EUR pro Stunde

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Ján Beleš
T +421 2 5720 0411
jan.beles@roedl.com

Impressum

Mandantenbrief Slowakei | Ausgabe Juni 2019

Herausgeber:

Rödl & Partner Bratislava
Lazaretská 8, 811 08 Bratislava
Tel.: + 421 2 5720 0411

www.roedl.de/slowakei | www.roedl.com/sk

Verantwortlich für den Inhalt:

Bereich Recht:

JUDr. Maroš Tóth, MBA
maros.toth@roedl.com

Bereich Steuern:

Ing. Peter Alföldi
peter.alfoldi@roedl.com

Bereich Wirtschaft:

RSDr. Ján Beleš
jan.beles@roedl.com

Layout/Satz:

Miriama Zendeková
miriama.zendekova@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.